

VERKAUFS-, LIEFERUNGS- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN LMV Metalltechnik

1.) Geltungsbereich:

- 1.1 Nachstehende Vertragsbedingungen gelten für alle jetzigen und künftigen vertraglichen Beziehungen LMV Metalltechnik GmbH, Max Eyth-Str.1, D-89415 Lauingen und ihren Kunden.
- 1.2 Entgegenstehenden Einkaufsbedingungen der Kunden widerspricht LMV hiermit ausdrücklich. Der Vorrang der AGB von LMV wird von den Vertragspartnern durch die Vertragsausführung ausdrücklich akzeptiert, wenn der Kunde nicht innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Zugang der Auftragsbestätigung schriftlich widerspricht. LMV muss auf diese Frist hinweisen.

2.) Vertragsschluss:

- 2.1 Die von LMV gemachten Angebote und Angaben über Preise und Lieferzeiten sind freibleibend. Bei von LMV über Dritte zu beziehenden Waren bleibt die Auftragsannahme des Lieferanten vorbehalten.
- 2.2 Der Vertrag kommt mit der Auftragsbestätigung von LMV zustande. Für den Vertragsinhalt gilt ausschließlich die schriftliche Auftragsbestätigung von LMV, hilfsweise die LMV zugegangenen, vom Kunden unterzeichneten Bestellschreiben.
- 2.3 Der Kunde ist an seine Bestellung bis zur schriftlichen Auftragsbestätigung durch LMV, längstens für einen Monat ab Zugang der Bestellung bei LMV gebunden.
- 2.4 Eine Woche nach Bestätigungsdatum ist ein Rücktritt ausgeschlossen; erfolgt er dennoch, ist der Besteller verpflichtet, 20% der Auftragssumme ohne Einzelnachweis zu vergüten.
- 2.5 Änderungen und/oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der schriftlichen Bestätigung von LMV.

3.) Änderungsvorbehalt:

Änderungen und Abweichungen gegenüber unseren Katalogen, Prospekten, Angeboten und Preislisten behalten wir uns vor, soweit sie für den Kunden zumutbar oder aus technischen oder handelsüblichen Gründen notwendig sind.

4.) Preise:

- 4.1 Die Preise für Lieferungen und Leistungen von LMV berechnen sich nach der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Preisliste von dem Angebot LMV. Im Zweifel gilt das Datum der Auftragsbestätigung.
- 4.2 Liegen zwischen Auftragserteilung und Lieferung mehr als 2 Monate, so ist LMV berechtigt, die zu diesem Zeitpunkt gültigen Listenpreise zu berechnen.
- 4.3 Unsere Preise sind freibleibend. Unsere Preise verstehen sich in Euro ab Werk, zuzüglich Verpackung, sowie der gesetzlichen Mehrwertsteuer, auch wenn diese im Angebot und der Auftragsbestätigung nicht extra ausgeworfen wurde. Wir behalten uns vor, die am Tage der Lieferung gültigen Preise in Anrechnung zu bringen. Im übrigen sind wir berechtigt, eine angemessene Preiserhöhung vorzunehmen, wenn nach der Auftragserteilung Änderungen eintreten bei Materialien, bei Löhnen und Gehältern, bei Frachten sowie bei öffentlichen Abgaben usw. Stichtag dieser Preisgleitklausel ist jeweils das Lieferdatum.

Werden Preise frei Bestimmungsort vereinbart, so reist die Ware in jedem Fall auf Gefahr des Empfängers.

5.) Lieferfristen:

Lieferfristen beginnen erst nach völliger Klärung aller für die Durchführung des Auftrages erforderlichen Fragen und nach Eingang der vom Besteller anzuliefernden Materialien sowie nach Eingang einer etwa vereinbarten An- oder Vorauszahlung.

Sind wir unseren Lieferpflichten nicht oder nicht rechtzeitig nachgekommen, so ist uns vom Besteller durch eingeschriebenen Brief eine Nachfrist von mindestens 6 Wochen zu gewähren. Nach fruchtlosem, von uns verschuldetem Ablauf dieser Nachfrist, ist der Besteller berechtigt, vom Liefervertrag zurückzutreten. Weitere Ansprüche des Bestellers – insbesondere auf Schadensersatz – sind ausdrücklich ausgeschlossen.

6.) Lieferstörungen:

In allen Fällen, in denen uns die Lieferung wesentlich erschwert oder unmöglich gemacht wird, insbesondere bei behördlichen Eingriffen jeglicher Art, Feuer, Streik, Aussperrung, Verkehrssperre, Betriebs Einschränkungen, Energie- und Rohstoffmangel und allen Ereignissen, welche Produktion und Versand behindern, sind wir ganz oder teilweise von der Erfüllung unserer Lieferverpflichtungen entbunden.

7.) Pflichten des Bestellers:

Der Besteller ist verpflichtet, selbst zu prüfen, ob die bestellte Ware für den vom Besteller vorgesehenen Verwendungszweck geeignet ist. Für diese Eignung übernehmen wir keine Gewähr.

8.) Auftragsänderung:

Auftragsänderungen, die den Wert und Umfang der Bestellung nicht wesentlich beeinflussen, können nach vorheriger Absprache bis zur Aufnahme der Fertigung entgegengenommen werden. Nach Aufnahme der Fertigungsarbeiten sind diese ausgeschlossen.

9.) Abrufaufträge:

Der Besteller hat Abrufaufträge in der vereinbarten Frist abzunehmen. Kommt der Besteller länger als 1 Monat mit dem Abruf der Bestellung in Verzug, sind wir berechtigt, die Restmenge dem Besteller anzuliefern und anfallende Lagerungskosten in Rechnung zu stellen.

Die Lieferfrist für solche Aufträge läuft in jedem Falle erst ab endgültiger Fest-Disposition. Bei zwischenzeitlich erfolgten Preisänderungen gelten in jedem Falle die neuen Preise.

10.) Zahlungsbedingungen:

- 10.1 Unsere Rechnungen sind, sofern keine andere Vereinbarung getroffen ist, innerhalb 10 Tage nach Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zu zahlen.
- 10.2 Wechsel können nur in besonderen Fällen und nach vorheriger Übereinkunft in Zahlung genommen werden. In keinem Falle sind mit Wechsel regulierte Forderungen skontoberechtigt. Zahlungen durch Scheck oder Wechsel, falls solche angenommen werden, gelten erst am dem Tage als geleistet, an dem wir über den Betrag verfügen können.
- 10.3 Der Kunde kommt auch ohne Mahnung mit der Zahlungspflicht in Verzug, wenn die Zahlung nicht innerhalb von 30 Tagen ab Zugang der Rechnung bei LMV eingegangen ist.
- 10.4 Gutschriften über Schecks und Wechsel gelten stets vorbehaltlich deren Einlösung, Diskontspesen und sonstige Kosten gehen zu Lasten des Bestellers. Wir übernehmen keine Haftung für rechtzeitige Vorlegung von Schecks und Wechseln. Die Aufrechnung von Gegenforderungen des Bestellers, Abzüge an unseren Rechnungsbeträgen, insbesondere wegen behaupteter Mängel sowie die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten sind unzulässig.
- 10.5 Zahlungsverzug tritt ohne Mahnung am Fälligkeitstage ein. Von diesem Tag an können Verzugszinsen in Höhe von 5% über Bundesbankdiskont berechnet werden; die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens bleibt vorbehalten.
- 10.6 Für die Ausführung der Aufträge sind zufriedenstellende Auskünfte Bedingung. Wir sind berechtigt, die Lieferung erst nach völliger Bezahlung der Leistungen vorzunehmen oder fristlos und ohne Verpflichtung zum Schadensersatz vom Auftrag zurückzutreten, wenn wir nachträglich Kenntnis von unzureichender Zahlungsfähigkeit des Bestellers erhalten.
- 10.7 Tritt nach Abschluss des Liefervertrages eine Verschlechterung der Zahlungsfähigkeit des Bestellers gemäß § 321 BGB oder eine Änderung in der Person des Bestellers ein, sind wir berechtigt, für noch ausstehende Lieferungen Vorauszahlung zu verlangen und, falls diesem Verlangen nicht binnen 2 Wochen entsprochen wird, ohne Nachfristsetzung vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu beanspruchen und eine etwa gewährte Stundung zu widerrufen.
- 10.8 Ferner sind wir berechtigt, gegen Rückgabe von etwa hereingenommenen Akzepten und Wechseln Barzahlung zu verlangen.

11.) Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht:

- 11.1 Eine Aufrechnung gegenüber Forderungen von LMV ist nur möglich, soweit die aufzurechnende Forderung von LMV anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist.
- 11.2 Der Kunde kann gegenüber Ansprüchen von LMV ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, soweit dieses auf dem selben Vertragsverhältnis beruht.

12.) Vorzeitige Fälligkeit:

Forderungen von LMV gegenüber ihren Kunden werden unter Aufhebung aller über die Gewährung von Preisnachlässen getroffenen Abmachungen sofort fällig, wenn

- 12.1 Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden gestellt oder seine Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird, oder wenn der Kunde über einen allgemeinen gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleich mit seinen Gläubigern verhandelt oder zahlungsunfähig wird;
- 12.2 der Kunde mit seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber LMV in Verzug kommt;
- 12.3 vom Kunden ausgestellte eigene Schecks nicht bezahlt oder von ihm akzeptierte Wechsel mangels Zahlung zu Protest gehen;
- 12.4 der Kunde seine Geschäftsfähigkeit verliert;
- 12.5 der Kunde gegen sonstige ihm gegenüber LMV obliegende Vertragspflichten verstösst, und den Verstoß nicht innerhalb einer nach schriftlicher, einem Hinweis auf diese Rechtslage enthaltender Abmahnung durch LMV behebt.

13.) Verpackung:

- 13.1 Einwegverpackungsmaterial ist vom Kunden auf dessen Kosten zu entsorgen.
- 13.2 Mehrwegverpackungen bleiben Eigentum von LMV, sind vom Kunden sorgfältig für LMV aufzubewahren und an LMV herauszugeben.

14.) Eigentumsvorbehalt:

Die Lieferung durch LMV erfolgt unter verlängerten und erweiterten Eigentumsvorbehalt gemäss § 455 BGB, der wie folgt konkretisiert wird:

- 14.1 Wir behalten uns das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden vor. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf den anerkannten Saldo, soweit wir Forderungen gegenüber dem Kunden in laufende Rechnungen buchen (Kontokorrent-Vorbehalt).
- 14.2 In der Zurücknahme des Liefergegenstandes durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, wir hätten dies ausdrücklich schriftlich vereinbart. In der Pfändungen des Liefergegenstandes liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Kunde unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäss § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und aussergerichtlichen Kosten einer Klage gemäss § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den uns entstandenen Ausfall. Auf Verlangen hat uns der Kunde Vorschuss in Höhe der voraussichtlichen Gerichts- und Anwaltskosten einer Klage nach § 771 ZPO zu bezahlen.
- 14.3 Der Kunde ist berechtigt, den Liefergegenstand im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen, er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschliesslich Umsatzsteuer) ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob der Liefergegenstand ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Wir nehmen die Abtretung an. Zur Einziehung dieser Forderung ist der Kunde auch nach deren Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt, jedoch verpflichten wir uns, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäss nachkommt und nicht in Zahlungsverzug ist. In diesem Fall können wir verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazu gehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Drittschuldnern) die Abtretung mitteilt.
- 14.4 Die Verarbeitung oder Umformung des Liefergegenstandes durch den Kunden wird stets für uns vorgenommen. Wird der Liefergegenstand mit anderen, uns nicht gehörigen Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Liefergegenstandes zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im übrigen das gleiche wie für die Vorbehaltsware in Ziff. 3), insbesondere wird die Forderung aus der Weiterveräußerung des verarbeiteten Gegenstandes im Verhältnis unseres Miteigentumsanteils an uns bereits jetzt abgetreten.
- 14.5 Wird der Liefergegenstand mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Liefergegenstandes zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgte die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Kunden uns als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Kunde uns anteilmässig Miteigentum überträgt. Der Kunde verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns. Für die durch die Vermischung entstandene Sache gilt im übrigen das gleiche wie für die Vorbehaltsware in Ziff. 3), insbesondere wird die Forderung des Kunden gegen Dritte aus der Veräußerung der durch die Vermischung neu gebildeten Ware im Verhältnis unseres Miteigentumsanteils an uns bereits jetzt abgetreten.
- 14.6 Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten insoweit auf Verlangen des Kunden freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen, soweit diese noch nicht beglichen sind, um mehr als 20 % übersteigt.
- 14.7 Der Kunde muss bei ihm vorhandene, ihm bereits gehörende Ware an LMV zurückgeben, wenn er wegen Forderungen von LMV aus neuen Verträgen in Verzug gerät. Er erhält den im Zeitpunkt der Lieferung geltenden Einkaufspreis zuzüglich Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe von LMV gutgeschrieben. LMV und Kunde sind sich darüber einig, dass das Eigentum an der dem Kunden bereits gehörenden Ware im Zeitpunkt des Verzugsbeitritts auf LMV übergeht. Der Kunde hat die Ware bis zur Abholung durch LMV sorgfältig und unentgeltlich für LMV zu verwahren und gegen Feuer, Diebstahl, Wasser- und Sturmschäden zu versichern.

15.) Mängelrügen:

- 15.1 Der Kunde ist verpflichtet, ausgelieferte Waren unverzüglich zu untersuchen.
- 15.2 Mängel hat der Käufer innerhalb von 8 Werktagen ab der Ablieferung gegenüber LMV anzuzeigen. Unterlässt der Kunde die Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Zeigt sich später ein solcher Mangel, muss er innerhalb von 8 Werktagen nach der Entdeckung geltend gemacht werden. Andernfalls gilt die Ware auch wegen dieses Mangels als genehmigt. Mängelrügen sind rechtzeitig, wenn die Absendung der Mängelrüge innerhalb der Frist erfolgt.
- 15.3 Im Falle berechtigter Mängelrügen ist LMV berechtigt, nach ihrer Wahl die Ware nachzubessern oder kostenlos zu ersetzen. Sind zwei Nachbesserungsversuche erfolglos geblieben, hat LMV die Nachbesserung unberechtigt verweigert oder ungebührlich verzögert, ist der Kunde berechtigt, Rückgängigmachung des Vertrags oder Herabsetzung des Preises zu verlangen.

16.) Haftung/Gewährleistung von LMV:

- 16.1 LMV haftet nur für einen Schaden, der auf einer grob fahrlässigen Vertragsverletzung von LMV oder auf einer vorstächtlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von LMV beruht.
- 16.2 Der Haftungsausschluss für fahrlässiges Verhalten gilt nicht im Falle von Ziff.5. es sei denn, es liegt höhere Gewalt im Sinne von Ziff.6 vor. Der Höhe nach ist der Anspruch gegen LMV jedoch auf die Leistung aus der Betriebshaftpflichtversicherung beschränkt, wobei Einwendungen der Versicherung aus dem Versicherungsvertrag und/oder dem VVG (insbesondere Selbstbehalt, Serienschaden, Jahresmaximierung, Risikoausschlüsse) im Verhältnis zum Kunden unberücksichtigt bleiben.
- 16.3 Für Schäden, die sich erst nach Verarbeitung oder Bearbeitung der Ware herausstellen, haften wir nicht.
- 16.4 Wir übernehmen die Gewährleistung ausschließlich für Mängel unserer Produkte, die aus unserem Leistungsbereich stammen, nicht aber für Fehler, die aus den Vorgaben des Kunden und/oder aus Leistungen der von ihm beauftragten Dritten stammen. Wir sind nicht verpflichtet, zu prüfen, ob unser Produkt für die vom Kunden beabsichtigten Zwecke geeignet ist.
- 16.5 Die uns zur Bearbeitung übergebenen Gegenstände sind mit Lieferschein bzw. unter genauer schriftlicher Angabe von Stückzahl und Gesamtgewicht anzuliefern. Die Angabe des Rohgewichts sind, auch wenn sie für den Auftraggeber von Bedeutung sind, für uns unverbindlich. Für fehlende Teile wird nur Ersatz geleistet, wenn deren Anlieferung durch einen von uns abgezeichneten Anlieferungsschein belegt ist oder sonst bewiesen werden kann und die Gefahr für die fehlenden Teile auf uns übergegangen ist. Wir übernehmen für Ausschuss- und Fehlmengen bis zu jeweils 3 % der angelieferten Gesamtmenge grundsätzlich keine Haftung, wenn dieser nicht auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz durch uns, unsere Vertreter oder unsere Erfüllungsgehilfen beruht oder dies abweichend vereinbart worden ist.

17.) Rechtswahl:

- 17.1 Für den Vertrag gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 17.2 Von der Rechtswahl ausgenommen sind die Vorschriften des UN-Kaufrechts. Die vorstehenden Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen werden ergänzt von den Regelungen des deutschen HGB und BGB.

18.) Erfüllungsort und Gerichtsstand:

- 18.1 Erfüllungsort für alle sich aus dem Vertrag ergebenden Pflichten, auch für die Zahlungspflicht des Kunden, ist Lauingen
- 18.2 Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten zwischen LMV und dem Kunden ist Lauingen a. d. Donau, soweit der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliches Sondervermögen ist, oder wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat.

19.) Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Teile der vorstehenden Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen durch Gesetz oder Sonderregelung ungültig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.